

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Verordnung über die Bekämpfung des Lärms
in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
(Lärmbekämpfungsverordnung)

Aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes erlässt die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Verordnung:

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Lärmbekämpfungsverordnung)

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten und auch an gesetzlichen Feiertagen dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- 2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen, Häckslern oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.
- 3) Lärmarme Rasenmäher, das sind solche, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB(A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder vor dem 01.08.1987 in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind, dürfen über die in Abs. 1 festgeschriebenen Zeiten hinaus auch an Montagen mit Freitagen zwischen 20.00 und 22.00 Uhr – jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen - betrieben werden.
- 4) Die zeitlichen Begrenzungen für den Betrieb von motorgetriebenen Rasenmähern gelten nicht für Geräte, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.
- 5) Von den zeitlichen Eingrenzungen in den Absätzen 1 und 2 sind unaufschiebbare Arbeiten ausgenommen, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind oder
 - c) im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- 1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- 2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- 3) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es in Wohngebieten untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muss während der Nacht so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 4

Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,
3. entgegen dem Verbot in § 3 Haustiere, insbesondere Hunde, unbeaufsichtigt hält bzw. frei herumlaufen lässt oder nicht für die erforderliche Unterbringung sorgt, die für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe erforderlich ist.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.04.2010

Thomas Herker
1. Bürgermeister

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat diese Verordnung am 17.04.2010 öffentlich bekanntgemacht. Die Verordnung tritt am 18.04.2010 in Kraft und liegt zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 18, Zimmer 2.15 aus.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.04.2010
I.A.

Roland Weichenrieder